

Schlachtungsstatistik

Schlacht tier- und Fleischbeschau

Rücksendung bitte bis

10. Kalendertag des auf den
Berichtsmonat folgenden
Monats

Thüringer Landesamt für Statistik
Ref. Ländlicher Raum, Ernährung
und Agrarstruktur
Postfach 900163 Europaplatz 3
99104 Erfurt 99091 Erfurt

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe):

Name:

Sie erreichen uns über

Telefon: 0361 57 -Durchwahl

Frau Härling - 3342555

Frau Knepper - 3342562

Herr Hänsel - 3342554

Fax: 0361 57 -3342502

E-Mail:

SG341@statistik.thueringen.de

Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
entnehmen Sie der Seite 2 des
Erhebungsvordrucks.

Falls die Anschrift nicht mehr zutrifft, bitte korrigieren.

Kreis:

1	6	0			
---	---	---	--	--	--

Berichtsmonat

2019

bei Fehlmeldung, bitte ankreuzen

Ausfüllhinweise: Eintragungen nur in den weißen Feldern vornehmen. Summierung erfolgt automatisch.

Anzahl der Schlacht tier, an denen die Schlacht tier- und Fleischbeschau vorgenommen wurde^{*)} (Stück)

Schlacht tier	Schlachtungen		Davon					
			Gewerbliche Schlachtg. inländischer Herkunft		Gewerbliche Schlachtg. ausländischer Herkunft		Hausschlachtungen	
	insgesamt	darunter untauglich	insgesamt	darunter untauglich	insgesamt	darunter untauglich	insgesamt	darunter untauglich
1 Ochsen	0	0						
2 Bullen	0	0						
3 Kühe	0	0						
4 Färse ¹⁾	0	0						
5 Kälber bis zu 8 Monaten	0	0						
6 Jungrinder mehr als 8 aber höchstens 12 Monate	0	0						
7 Rinder insgesamt (Summe 1 - 6)	0	0	0	0	0	0	0	0
8 Schweine	0	0						
9 Lämmer ²⁾	0	0						
10 übrige Schafe	0	0						
11 Ziegen	0	0						
12 Pferde	0	0						
13 Insgesamt (Summe 7 - 12)	0	0	0	0	0	0	0	0

^{*)} Hier sind (aus den Tagebüchern der Fleischbeschauer) die Schlachtungen, bei denen die Untersuchung wegen sachlicher Unzuständigkeit dem Fleischbeschauerarzt überwiesen wurden, nicht zu berücksichtigen.

1) Ausgewachsene weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben.

2) Tiere unter 1 Jahr

Unsere Postanschrift, falls Sie eine DIN - Fensterhülle verwenden!

Rücksendeanschrift:

Thüringer Landesamt für Statistik
Ref. Ländlicher Raum, Ernährung
und Agrarstruktur
Europaplatz 3
Postfach 900163
99104 Erfurt

Unterrichtung nach §17 Bundesstatistikgesetz

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Erhebung wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über Schlachtungen von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Pferden, an denen nach den Bestimmungen des Fleischhygienegesetzes die Schlachtier- und Fleischuntersuchung vorgenommen wurde, erhoben. Erhebungsmerkmale sind die Zahl der Tiere nach Herkunft, Tierart, Tauglichkeit, gewerbliche Schlachtungen und Hausschlachtungen und bei Rindern außerdem nach Kategorien.

Rechtsgrundlagen

Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1975) geändert worden ist.

Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist.

Auskunftspflicht und Geheimhaltung

Auskunftspflichtig ist die für die Schlachtier- und Fleischbeschau zuständige Behörde, die die Anzahl der Tiere erfasst, an denen nach den Bestimmungen des Fleischhygienegesetzes die Schlachtier- und Fleischbeschau vorgenommen wurde (§ 93 Abs. 2 Nr. 4 AgrStatG).

Die Auskunft ist wahrheitsgemäß, vollständig und fristgemäß sowie für den Empfänger - das Thüringer Landesamt für Statistik - kosten- und portofrei zu erteilen. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Die erhobenen Einzelangaben werden gemäß § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Eine Verwendung zu steuerlichen oder anderen nichtstatistischen Zwecken ist in jedem Fall ausgeschlossen. Alle an der Erhebung beteiligten Personen sind als Amtsträger zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Hilfsmerkmale, Trennen und Löschen

Hilfsmerkmale sind Vor- und Familienname (ggf. Firma, Instituts- oder Behördenname), Anschrift, Unterschrift sowie die als freiwillige Angabe erbetenen Rufnummern und Adressen für elektronische Post. Sie dienen lediglich der technischen Durchführung der Erhebung und werden nach Abschluss der Prüfung der Angaben auf Vollständigkeit vom Erhebungsvordruck abgetrennt und vernichtet.